



Allgemeine Regeln für aktive Mitglieder

1. Ein Häs ist nur mit allen Hästeilen laut entsprechender Häsordnung komplett und darf nur so getragen werden
2. Maske und Handschuhe müssen während den Umzügen angezogen bleiben, auch bei warmen/milden Temperaturen
3. Masken dürfen gehoben werden, jedoch während eines Umzugs nicht abgesetzt werden. Ausnahme: eine befugte Person (Gruppenleiter oder Vorstand) erteilt das Einverständnis
4. Lange Haare müssen zusammengebunden / befestigt werden und dürfen nicht unter dem Häs sichtbar sein und während der Veranstaltung heraus schauen. Dies gilt auch für Pullover, Pulloverkragen, Kapuzenpullis, Hemdkragen, o.ä.
Wichtig: an Häs und Maske dürfen keine Sticker, Blinkies oder Ähnliches angebracht sein! Trinkbecher dürfen nicht sichtbar sein! Bitte in Tasche verstauen!
5. Es dürfen keine Bonbons auf Menschen oder sonstige Lebewesen geworfen werden. Wenn möglich auch nicht auf die Straße auswerfen. Bitte möglichst direkt in die Hand geben.
6. Beim Einkehren in einer Halle, Gaststätte, o.ä. muss die Häs-/Kostümhose weiterhin getragen werden, das Häs-/Kostümberteil kann abgenommen werden, wenn darunter ein Vereins-Tshirt oder Vereins-Sweatshirt getragen wird, sodass immer noch erkannt wird, welcher Zunft man angehört. Totales umziehen ist nicht erlaubt.
7. Es dürfen keine Rucksäcke, Plastiktüten o.ä. während eines Umzugs zum Häs/Kostüm getragen werden.
8. Wer seinen Sprungbändel verloren hat, dieser somit nicht mehr sichtbar am Häs/Kostüm zu erkennen ist, kann beim Häswart einen neuen Sprungbändel gegen eine Gebühr von € 5,00 erwerben. Ohne Sprungbändel darf nicht an Umzügen teilgenommen werden. Hästräger ohne Sprungbändel haben Sprungsverbot für die laufende Fasnet.
9. Wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt, hat der Verein als erstes Vorkaufsrecht auf das Häs. Der Rückkaufspreis berechnet sich aus dem Kaufpreis des „Neu-Häses“, minus individuell nach Ermessen und Absprache mit dem Häswart/Vorstandschafft laut Zustand des Häses, aber mind. 10% Gebrauchsverlust pro Jahr.
10. Bei Leih-Maske/Leih-Häs muss eine einmalige Kautions von € 100,00 hinterlegt werden. Dies kann jeweils bei Häsausgabe pro Jahr geschehen und wird bei Häsrückgabe zurückerstattet oder dauerhaft, wenn das Häs zu Hause aufbewahrt wird. Voraussetzung für die Rückerstattung ist eine ordnungsgemäße Rückgabe von Häs und/oder Maske.
11. Bei Eigenhäser/-Maske muss jeder selbst für Verlust, Schäden o.ä. aufkommen
12. Bitte alle Häser in der Reinigung waschen lassen. Bei Verfärbungen und/oder eingegangene Kostüme etc. werden keine Kosten rückerstattet bzw. auf Vereinskosten geändert oder neue beschafft.

Wir alle gemeinsam präsentieren unseren Verein und tragen unser Häs mit Stolz!

Daher ist es selbstverständlich, dass wir:

- an Umzügen und Veranstaltungen in einem ordentlichen Erscheinungsbild (saubere Schuhe, sauberes und knitterfreies Häs, Halstuch gebunden) teilnehmen
- Maske und Häs (oder Teile davon) auch vor oder nach Umzügen und Veranstaltungen stets sorgsam behandeln und darauf aufpassen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet jedes Mitglied selbst.

**Regelung zum Tragen von Häs und Maske außerhalb der Fasnet
bzw. außerhalb unseres Bereichs
laut des Alemannischen Narrenring e.V. (ANR)**



- a. Den Mitgliederzünften des ANR e.V. wird die Teilnahme an Umzügen, Narrensprüngen und Veranstaltungen in Häs und Maske (hierzu zählen auch nur Häs- und/oder Maskenteile) in der Zeit von Aschermittwoch bis Dreikönig verboten.
- b. Ausnahmen können durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Brauchtumsausschuss des ANR nach schriftlicher oder telefonischer Anfrage durch die Mitgliedszunft abgestimmt und genehmigt werden. Eine Vorabinformation über eine geplante Veranstaltung (z.B. Foto- und Videodreharbeiten zum Zwecke von Jubiläen oder in Vorbereitung für die kommende Fasnet, ect) ist durch den Zunftmeister der Mitgliedszunft rechtzeitig vor Durchführung an das Präsidium bzw. an den Brauchtumer/-in zu senden.
- c. Vom oben genannten Verbot ausgenommen ist grundsätzlich das Spalierstehen an Hochzeiten. Sofern eine Maske mitgeführt werden soll, muss diese auf der Schulter oder in der Hand getragen werden.
- d. Ebenfalls ausgenommen vom Verbot sind langjährige traditionelle Veranstaltungen (z.B. Veranstaltung am 11.11.) der Mitgliedszünfte, welche durch die Zünfte selbst am Konvent schriftlich gemeldet wurden. Die beschriebenen Ausnahmen vom Verbot gelten jeweils nur für die eigene Zunft und nur für die gemeldete Zunftveranstaltung. Das Häs darf hierbei nur bei der gemeldeten Veranstaltung getragen werden.
- e. Veranstaltungen im alemannischen Sprachraum der Schweiz und Frankreich (Elsass), in denen die Fasnet über den Aschermittwoch hinaus durchgeführt und aus der Tradition heraus regional eingebunden sind, sind grundsätzlich von Verbot ausgenommen. Bei einer Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind Häs und Maske komplett erst bei Anreise am Veranstaltungsort anzulegen und bei Abreise am Veranstaltungsort wieder abzulegen.
- f. Verstöße/Zuwiderhandlungen: es folgen Konsequenzen durch den ANR